

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV vom 20.06.1980)

Pos. I Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

Die ENTEGA AG (im Folgenden: ENTEGA) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer (im Folgenden: Kunde) des anzuschließenden Grundstückes ab.

Pos. II Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

Für einen Anschluss oder die Verstärkung eines bestehenden Anschlusses an Verteilungsanlagen ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss nach § 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV zu entrichten, jedoch mindestens 1.225,00 € (netto).

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsanlagen erforderlich sind.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet wurde oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann die ENTEGA einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
3. Die Berechnung des Baukostenzuschusses im Einzelfall erfolgt im Angebot der ENTEGA über die vom Kunden beantragte Herstellung eines Anschlusses an das Versorgungsnetz. Der Baukostenzuschuss ist nach Herstellung des Hausanschlusses zu zahlen.

Pos. III Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

1. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so kann die ENTEGA jedes Gebäude – insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt oder es ein wirtschaftlich eigenständiges Gebäude ist – über einen eigenen Anschluss versorgen.

Sollten mehrere Gebäude mit eigener Hausnummer über einen zentralen Anschluss versorgt werden (z.B. Teilung nach WEG), so ist grundsätzlich ein Anschluss- bzw. Übergaberaum erforderlich. Der Liefervertrag ist in diesem Fall von der Eigentümergemeinschaft abzuschließen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Liefervertrag für die Wohnungseigentümer mit der ENTEGA wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENTEGA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENTEGA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Die Wasserhausanschlusspauschale enthält alle Bestandteile zur Herstellung eines Standardhausanschlusses inklusive Materialkosten, Tiefbaukosten, Baustellenkoordination sowie Planung und Dokumentation. Die Wasserhausanschlusspauschale umfasst 10 m Anschlussleitung, berechnet von der Versorgungsleitung der ENTEGA bis zur Hauseinführung bzw. bis zum Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank. Mehrlängen sind den entsprechend aufgeführten Grabenpositionen je nach Bodenbeschaffenheit zu entnehmen. Sollte der Kunde den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung durchführen, kann er den in der Tabelle dargestellten Betrag in Abzug bringen.

Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den durchschnittlich vergleichbaren Fällen abweichen, werden die Kosten individuell kalkuliert. Veränderungen von Hausanschlüssen werden ebenfalls nach individuell kalkulierten Kosten angeboten.

Ergänzende Bedingungen der ENTEGA AG



zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV vom 20.06.1980)

Anschlusskosten (Anschluss bis einschl. Dimension DA63)

	netto	brutto
Anschlusspauschale (bis 10 m Leitungslänge)	4.000,00 €	4.280,00 €
Pauschale für vergrößerte Anbohrung an die Versorgungsleitung (Anschlüsse mit erhöhtem Leistungsbedarf bei Vs > 2,6 l/s bis 4 l/s)	650,00 €	695,50 €
Zusätzlich bei Mehrlängen über 10 m:		
Graben mit unbefestigter Oberfläche öffnen und schließen	<i>je Meter</i> 87,11 €	93,21 €
Graben mit Pflaster/Platten öffnen und schließen	<i>je Meter</i> 141,10 €	150,98 €
Graben mit Asphalt öffnen und schließen	<i>je Meter</i> 316,77 €	338,94 €
Abzug Tiefbau in Eigenleistung	<i>je Meter</i> 10,00 €	10,70 €

In allen vorgenannten Preisen ist in der Spalte brutto die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 7,0 % enthalten

- Bei auftretenden Erschwernissen (z.B. schwierige Bodenverhältnisse, Komplikationen im Queren von Straßen und anderen Bauwerken), bei der Herstellung von Hausanschlüssen größer DA63 sowie bei wunschgemäßer Erstellung mehrerer Hausanschlüsse für dasselbe Grundstück berechnet die ENTEGA die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.
- Die unter Punkt 2 genannte Anschlusspauschale gilt bei Beauftragung eines Hausanschlusses ausschließlich für Wasser. Die Berechnung der Hausanschlusskosten im Einzelfall, z.B. bei Erstellung eines Mehrsparten-Hausanschlusses, erfolgt im Angebot der ENTEGA über die vom Kunden beantragte Herstellung eines Anschlusses an das Versorgungsnetz. Sie sind mit der Fertigstellung des Hausanschlusses spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- Der Hausanschluss bleibt Eigentum der ENTEGA.
- Abtrennung des Hausanschlusses
 - Wird über einen längeren Zeitraum (spätestens nach 12 Monaten) kein Wasser abgenommen, ist die ENTEGA entsprechend der Regelung in Ziffer 7.6.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 400-3 berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz abzutrennen.
 - Die ENTEGA ist ebenfalls berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz zu trennen, wenn durch den Betrieb der Kundenanlage Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgehen und dieses hierdurch nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt.

Pos. IV Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 Abs. 1 AVBWasserV)

- Verlangt die ENTEGA nach Wahl des Kunden einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze anzubringen, so sind diese unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nahe der Versorgungsleitung an der Grundstücksgrenze bzw. Weg- oder Straßengrenze zu setzen. Gleiches gilt, wenn die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Versorgungsleitung über Grundstücke Dritter oder öffentliche oder private Wege führt.
- Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von mindestens 15 m auf dem Grundstück hat. Grenzt das zu versorgende Grundstück nicht an eine mit einer Versorgungsleitung ausgestattete Straße an und/oder wird das Grundstück über eine Leitung versorgt, welche über Flächen Dritter verläuft, so zählt bei der Bemessung der überlangen Leitung die Hausanschlussleitung bis zu der Grundstücks- oder Weggrenze an der mit der Versorgungsleitung ausgestatteten Straße bzw. Weg.

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV vom 20.06.1980)

3. Die Kundenanlage beginnt in diesem Fall an einem Kugelhahn an der Grundstücksgrenze oder am Hauptabsperrhahn im Wasserzählerschacht/-schrank. Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Kundenanlage einschließlich Wasserzählerschacht bzw. -schrank.

Pos. V Kundenanlage, Technische Anschlussbedingungen (zu § 12 Abs. 2 AVBWasserV)

1. Als Regel der Technik, die bei Errichtung und Betrieb der Kundenanlage zu beachten ist, legt die DIN1988-200:2012 (TRWI 2012) die Anforderungen fest, die an Planung, Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Trinkwasseranlagen in Gebäuden und auf Grundstücken zu stellen sind.
2. Für neue bzw. neu angemeldete Kundenanlagen gelten die Technischen Anschlussbedingungen der ENTEGA (TAB-Wasser). Neuanlagen, die nicht der TAB-Wasser entsprechen, werden nicht an das Netz der ENTEGA angeschlossen.
3. Im Zuge von Zählerwechseln, bei Hausanschlusserneuerung oder Reparaturen wird die Einhaltung der o. g. Technischen Regel betreffend den Zählerplatz überprüft. Anlagen, die nicht oder nicht mehr DIN1988-200:2012 entsprechen, sind gemäß den von der ENTEGA geforderten Mindestanforderungen durch ein zugelassenes Installateurunternehmen umzubauen.

Pos. VI Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

1. Die ENTEGA stellt für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen bis einschließlich Zählergröße $Q_3=16 \text{ m}^3/\text{h}$ (ehemals $Q_n 10$) ihre Kosten für die nachstehend aufgeführten Leistungen wie folgt in Rechnung:
 - a) im Zusammenhang mit der Herstellung eines Hausanschlusses enthalten im Grundbetrag gem. Pos. III , Punkt 2.
 - b) bei bereits vorhandener Hausanschlussleitung einschließlich Zäblersetzung einen Betrag von 73,63 €/Zähler (netto)
2. Bei Inbetriebsetzungen von Kundenanlagen ab Zählergröße $Q_3=25 \text{ m}^3/\text{h}$ (ehemals $Q_n 15$) berechnet die ENTEGA ihre Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

Pos. VII Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENTEGA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Pos. VIII Messung (zu § 18 AVBWasserV)

1. Die ENTEGA ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Sie ist berechtigt, fernablesbare Wasserzähler zu installieren. Diese sind von unseren Kunden zu nutzen. Die ENTEGA liest die Wasserzähler rollierend und in der Regel durch eine Fernablesung ab. § 36 des Hessischen Datenschutzgesetzes findet insbesondere aufgrund der in den AVBWasserV vorhandenen bereichsspezifischen Rechtsvorschrift keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Ablesung ist der Rechnung zu entnehmen.



zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV vom 20.06.1980)

- Die Sicherheit der fernausgelesenen Daten ist durch eine zählerspezifische Verschlüsselung gewährleistet. Die Auslesung und Verarbeitung erfolgt nur durch die ENTEGA oder durch von ihr beauftragte Dritte. Neben der Abrechnungsablesung können bei Bedarf auch Auslesungen zur betriebstechnischen Netzüberwachung erfolgen.

Pos. IX Nachprüfungen von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

- Wird bei einer Überprüfung von Messeinrichtungen durch die zuständige Behörde für die Eichung im Sinne des § 40 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG eine Abweichung festgestellt, so trägt die ENTEGA die Kosten der Prüfung nur dann, wenn die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. In allen übrigen Fällen trägt der Kunde die Prüfungskosten.
- Im Falle des Abs. 1 Satz 2 berechnet die ENTEGA dem Kunden, der die Prüfung bei ihr beantragt hat, bei Messeinrichtungen bis Zählergröße Q3=16 m³/h ihre Kosten für Anfahrt, Arbeitszeit, eichamtliche Prüfung und anteiligem Verwaltungsaufwand in Höhe von 250,00 € (netto). Ab der Zählergröße Q3=25 m³/h berechnet die ENTEGA ihre Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

Pos. X Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu § 24, 25 AVBWasserV)

- Auf die ihm zu erteilenden Rechnungen sind vom Kunden gleich bleibende monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschläge sind an den von der ENTEGA in der jeweils letzten Rechnung genannten Terminen fällig und post- und gebührenfrei zu entrichten. Die zu leistenden elf Abschlagszahlungen werden im Rahmen der im zwölften Monat zu erteilenden Jahresabrechnung verrechnet.
- Abweichend von Abs.1 behält sich die ENTEGA eine Rechnungslegung in kürzeren Zeitabständen vor.
- Daneben ist die ENTEGA berechtigt, die folgenden Beträge gesondert vom Kunden zu erheben:

	netto
Für jede auf Wunsch des Kunden erteilte zusätzliche Rechnungskopie/Zweitrechnung	4,20 €
Für jede auf Wunsch des Kunden erteilte außerordentliche Zwischenrechnung (bei Selbstablesung durch den Kunden)	10,00 €
Vom Kunden zu vertretende Rechnungsanpassung	15,00 €
Adressfeststellungen (zzgl. der durch das jeweilige Einwohnermeldeamt in Rechnung gestellten Kosten)	5,00 €
Für jede Sonderablesung:	12,50 €

- Die ENTEGA ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorger für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

Ergänzende Bedingungen der ENTEGA AG



zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV vom 20.06.1980)

Pos. XI Verzugsfolge (zu § 27 AVBWasserV)

Die der ENTEGA im Verzugsfall entstehenden Kosten werden – vorbehaltlich der Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand – je Vorgang wie folgt berechnet:

	netto
Mahnung (Ausnahme: Erstmahnung, sofern nicht Verzug bereits ohne Mahnung eingetreten ist)	Die Berechnung erfolgt nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften.
Verzugskostenpauschale für Unternehmer	Die Berechnung erfolgt gem. § 288 Abs. 5 BGB.
Rücklastkosten (zzgl. Fremdbankkosten)	4,00 €
Fallbearbeitung bei Mahnung, Zutrittsklagen, Insolvenzen usw. (Höhe je nach Forderungsbetrag)	bis 297,50 €
Bei den vorgenannten Beträgen handelt es sich um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen.	
Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen: gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer	

Pos. XII Unterbrechung / Wiederaufnahme der Wasserversorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Die der ENTEGA bei der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung entstehenden Kosten werden dem Kunden - vorbehaltlich der Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand - je Vorgang wie folgt berechnet:

	netto
a) Sperrung / Sperrversuch eines Zählers	
- durch beauftragte Dritte	77,35 €
- durch beauftragte Dritte und zusätzliche technische Fachkraft (erforderlich bei nicht haushaltsüblichen Zählern)	109,53 €
b) Jede Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrn eines Zählers)	102,50 €
Bei den vorgenannten Beträgen handelt es sich um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen.	

Pos. XIII Schlussbestimmungen

1. Zu den jeweiligen Preisen mit der Bezeichnung netto wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.
2. Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Darmstadt, den 28. Juli 2021
ENTEAGA AG
Frankfurter Straße 110 · 64293 Darmstadt